

Abteilungen umfassende *Marineartillerie*, welcher die Bedienung der Küstenartillerie, der Minenperren und der Torpedobatterien obliegt, sowie endlich die *Werstdivisio*nen.²⁹

Die aktive Dienstzeit in der Marine beträgt regelmäßig drei Jahre. Im übrigen gelten hinsichtlich der Wehrpflicht, des Ersatzwesens und des Beurlaubtenstandes entsprechende Vorschriften wie für das Landheer. Der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr daselbst entspricht die Marinereserve, die Marineersatzreserve und die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

4. Das *Offizierskorps* der Marine ergänzt sich hauptsächlich aus den Seefadetten. Zur Vorbereitung der Offiziere dient die *Marineschule*; zur höheren kriegswissenschaftlichen und marinetechischen Ausbildung der Offiziere ist die *Marineakademie* bei Kiel bestimmt.

Die Dienstgrade der *Marineoffiziere* entsprechen denen des Landheeres. Es gibt *Großadmirale* (dem Generalfeldmarschall entsprechend), *Admirale* (= den kommandierenden Generälen), *Vizeadmirale* (= Generalleutnant), *Konteradmirale* (= Generalmajor), *Kapitäne zur See* (= Oberst), *Fregattenkapitäne* (= Oberstleutnant), *Korvettenkapitäne* (= Major), *Kapitänleutnants* (= Hauptmann), *Oberleutnants zur See* und *Leutnants zur See*.

Offiziersrang besitzen auch die *Maschineningenieure* der Marine; sie bilden ein besonderes *Marine-Ingenieur-Korps*.

G. Internationale Abkommen über Kriegführung.

Zum Schutze der *Verwundeten* im Kriege haben im Jahre 1864 zu Genf alle europäischen und eine Anzahl außereuropäischer Staaten ein (im Jahre 1906 neu gefaßtes) Abkommen geschlossen. Das in dieser *Genfer Konvention* vereinbarte Neutralitätszeichen für die *Verwundeten* und für das *Heil- und Pflegepersonal* ist das „*Rote Kreuz*“ im weißen Felde; es wird teils als Armbinde getragen, teils als Fahne geführt. Gegen unbefugten Gebrauch zu gewerblichen usw. Zwecken ist es durch ein besonderes deutsches Gesetz geschützt.

Im Jahre 1899 tagte im Haag (Holland) unter Beteiligung von 26 Staaten eine *Friedenskonferenz*.³⁰ Sie führte zum

²⁹ Die Werften (in Danzig, Kiel und Bremerhaven) haben die Kriegsschiffe zu bauen, auszurüsten und im Stand zu erhalten.

³⁰ Die Ergebnisse der 2. Friedenskonferenz im Jahre 1907 sind noch nicht veröffentlicht.